

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1844.

## № XIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium wegen der, vor andrerweiter Verheirathung vermittelter oder geschiedener Personen über die erfolgte Vermögensentsehung mit den Kindern der vorangegangenen Ehe beizubringenden, Zeugnisse, d. d. 28. Juni 1844.

Obgleich es bereits in §. XVI. der Landes-Successions-Ordnung vom 1. Novbr. 1769 den Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht ist, bei andrerweiter Verheirathung schon verhehlicht gewesener, mit leiblichen Kindern aus der frühern Ehe versehener, Personen das Aufgebot und die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis über die erfolgte Vermögensentsehung mit den Kindern der frühern Ehe ein obrigkeitliches Zeugniß beigebracht worden, so sind doch neuerlich wiederum einzelne Fälle vorgekommen, in welchen, weil die Geistlichen in dem Glauben gestanden, daß in dem von der weltlichen Obrigkeit ausgestellten Aufgebotsheine zugleich stillschweigend das Zeugniß der erfolgten Vermögensentsehung liege, dergleichen anderweitige Verhehlichungen ohne zuvor bewirkte Regulirung der künftigen Erbverhältnisse vollzogen worden sind.

Wir finden Uns deßhalb veranlaßt, die sämtlichen Geistlichen auf die erwähnte gesetzliche Vorschrift andurch aufmerksam zu machen und bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit wiederholt anzuweisen, vermittelte oder geschiedene Personen, welche in eine ihnen nachgelassene weitere Ehe treten wollen, für den Fall, daß Kinder aus der vorhergegangenen Ehe leben, nicht eher aufzubieten, noch weniger aber zu trauen, bis von denselben durch ein vollgültiges, entweder mit dem Aufgebotsheine zu verbindendes oder besonders auszustellendes, ausdrückliches Zeugniß ihrer persönlichen Obrigkeit nachgewiesen worden, daß sie sich mit ihren Kindern aus der vorhergegangenen Ehe rücksichtlich der Vermögens-Ansprüche gehörig abgefunden und zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse vereinigt.